

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	158.759.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	162.251.300
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 3.492.200
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 3.492.200
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	156.484.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	150.098.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	6.385.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.953.700
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	58.336.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 37.383.100
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 30.997.300
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	18.475.400
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.540.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	13.935.400
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 17.061.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **7.500.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **56.222.500 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **10.000.000 EUR**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v. H.**,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **410 v. H.** der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **380 v. H.** der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II.

1. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2022 mit Erlass vom 21.01.2022 gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.
2. Des Weiteren wurden die Genehmigungen nach § 86 Abs. 4 GemO für die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und nach § 87 Abs. 2 GemO für die vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt.

III.

- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird vom 31. Januar 2022 bis einschließlich 8. Februar 2022 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Das Heidenheimer Rathaus ist aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Geschäftsbereich Finanzverwaltung unter der Telefonnummer 07321 327-1200 oder per E-Mail an finanzen@heidenheim.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Heidenheim (unter www.heidenheim.de/haushaltsplan) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

Ausgefertigt: Heidenheim, 26.01.2022
Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28.01.2022